

# Fernwärmesatzung der Stadt Herborn

## Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 und 11 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) in Verbindung mit § 109 des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn in ihrer Sitzung am 14.12.2023 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

## § 1 Öffentliche Wärmeversorgung

- 1) Die Stadt Herborn betreibt auf einem Teil des Gemeindegebiets (Anschlussbereich) die Wärmeversorgung durch Fernwärme als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Stadt Herborn stellt im Anschlussbereich die Einrichtungen (Anlagen) zur Fernwärmeversorgung zur öffentlichen Benutzung bereit. Sie bestimmt Art und Umfang der Anlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung und Erweiterung. Die Herstellung, die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen ist der Stadtwerke Herborn GmbH übertragen.

## § 2 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich umfasst folgendes Versorgungsgebiet:

- 1) Neubaugebiet „Alsbach“

Die Begrenzung des Versorgungsgebiets ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Übersichtskarte. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 3 Anschlusszwang

- 1) Die Eigentümer der im Anschlussbereich liegenden Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Wärmeversorgung anzuschließen. Die Eigentümer sind damit Anschlussnehmer.
- 2) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- 3) Bei neu errichteten Gebäuden ist der Anschluss vor Aufnahme der Nutzung der Gebäude herzustellen. Der Anschlusszwang beginnt mit der Nutzung des Gebäudes und bezieht sich auf Grundstücke, die beheizt und bebaut werden.
- 4) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden.

- 5) Die Verpflichtung zur Nutzung der Fernwärmeversorgungsanlage entsteht, sobald die von der Stadt Herborn zur Fernwärme bestimmten Leitungen betriebsfertig hergestellt sind.

#### **§ 4 Benutzungszwang**

Der Wärmebedarf für Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, ist ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung zu decken.

Zur Benutzung der öffentlichen Wärmeversorgung sind der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Nutzung heizbarer Räume auf dem angeschlossenen Grundstück Berechtigten verpflichtet.

#### **§ 5 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang, Sonderregelungen**

- 1) Von dem Anschluss- und Benutzungszwang nach §§ 3 und 4 kann eine Ausnahme erteilt werden, soweit und solange dem Anschlusspflichtigen der Anschluss an die öffentliche Wärmeversorgung oder ihre Benutzung nicht zugemutet werden kann.
- 2) Befreiungen von dem Anschluss- und Benutzungszwang nach §§ 3 und 4 sind für Gebäude und Gebäudegruppen möglich, deren Primärenergiefaktor mit einer alternativen Wärmeversorgung unter dem der Wärmeversorgung mit Fernwärme liegt. Für den Vergleich des Primärenergiefaktors der Fernwärmeheizzentrale nach FW-309-1 Formel 2 und gemäß der Veröffentlichung unter [www.stadtwerke-herborn.de](http://www.stadtwerke-herborn.de) mit einer alternativem Wärmeversorgung hat der Anschlussnehmer den Nachweis gemäß des jeweils gültigen Gebäudeenergiegesetz vorzulegen.
- 3) Die Ausnahme nach Abs. 1 und Abs. 2 ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Herborn zu beantragen. Sie kann sowohl ganz als auch teilweise, z.B. für einzelne Anlagen, Arten von Anlagen oder Verwendungszwecken erteilt werden. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sie kann befristet und widerruflich erteilt werden. Unter die Verwendungszwecke fällt das Heizen, die Aufbereitung von Warmwasser sowie alle sonstigen geeigneten Verwendungszwecke.

#### **§ 6 Bedingungen für Anschluss und Versorgung**

Die Bedingungen für den Anschluss an die öffentliche Wärmeversorgung und für die Benutzung der Anlagen werden privatrechtlich auf der Grundlage eines Vertrages zwischen dem Anschlussnehmer und der Stadtwerke Herborn GmbH geregelt. Es gelten insoweit die bestehende Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und die Ergänzenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 3 ein Grundstück nicht anschließt oder 2. entgegen § 4 den Wärmebedarf nicht ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung deckt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- 1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herborn, den 22.12.2023

gez. Katja Gronau  
Bürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem / den hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Herborn, den 22.12.2023

gez. Katja Gronau  
Bürgermeisterin